

Gesetz über das Zollwesen

vom 22. Mrz 1995

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Erfüllung von Pflichten, die dem Fürstentum Liechtenstein durch das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum mittelbar oder unmittelbar entstehen;
- b) die Durchführung der Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. Mrz 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet;
- c) die Errichtung eines Amtes für Handel und Transport.¹

Art. 2

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) "EWRA": das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) "EWR": der Europäische Wirtschaftsraum;
- c) "EWR-Recht": die Bestimmungen des EWRA, der mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftiger, notwendigerweise mit dem Funktionieren des EWRA verbundener Vereinbarungen;
- d) "Zollvertragsrecht": die Bestimmungen des Zollvertrages sowie das auf seiner Grundlage im Fürstentum Liechtenstein anwendbare Recht;
- e) "Waren": industrielle oder industriell-gewerbliche Erzeugnisse aller Art;
- f) "Waren mit ausschliesslicher EWR-Prferenz": Waren, die im Fürstentum Liechtenstein, nicht aber in der Schweiz einer Zollbefreiung unterliegen;
- g) "Kabotage": die Zulassung nicht grenzüberschreitender Beförderung von im Fürstentum Liechtenstein aufgenommenen und wieder abgesetzten Personen oder Waren durch nicht verzollte Fahrzeuge aller Art;
- h) "Ursprungsnachweise": Warenverkehrsbescheinigungen oder Rechnungserklärungen;
- i) "Lieferantenerklärung": Nachweis für die im EWR an Waren vorgenommenen Bearbeitungen oder Verarbeitungen;
- k) "Inverkehrbringen": das Anpreisen oder Anbieten oder das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bertragen oder Berlassen von Waren;
- l) "Ausführer": natürliche oder juristische Personen, die häufig unter das EWRA fallende Waren versenden und Gewähr für die Überprüfung der Ursprungseigenschaft der Waren sowie für die Erfüllung der Voraussetzungen von Protokoll 4 EWRA über die Ursprungsregeln bieten;
- m) "Ursprungsberechtigte Waren": Waren, die gemäss dem unterlegten

Ursprungsprotokoll (Protokoll 4 EWRA über die Ursprungsregeln für EWR-Ursprung; Protokoll Nr. 3 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, LGBI. 1973 Nr. 10/2, oder das bereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, LGBI. 1992 Nr. 17, für schweizerischen Ursprung) die Ursprungseigenschaft erlangen.

II. Ursprungswesen

Art. 3

Grundsatz

In Anwendung von Protokoll 4 EWRA über die Ursprungsregeln bildet das Fürstentum Liechtenstein ein eigenes Ursprungsgebiet.

Art. 4

Ursprungsnachweise

- 1) Ursprungsnachweise werden nach Massgabe des EWR-Rechts erteilt.
- 2) Waren mit liechtensteinischem Ursprung tragen die Ursprungsbezeichnung "EWR".
- 3) Vorbehalten bleibt das aufgrund von Staatsverträgen anwendbare Recht.

Art. 5

Voraussetzungen und Verfahren

- 1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die:
 - a) Erteilung von Ursprungsnachweisen;
 - b) Ausstellung von Lieferantenerklärungen.
- 2) Die Regierung bestimmt insbesondere:
 - a) die Rechte und Pflichten der Antragsteller;
 - b) die Vor- und Nachprüfung im Rahmen der Erteilung von Ursprungsnachweisen;
 - c) die Ausstellung und Nachprüfung von Lieferantenerklärungen;
 - d) die Anwendung der Binnenkumulation im Rahmen der regionalen Union zwischen der Schweiz und Liechtenstein;
 - e) die Übertragung von Tätigkeiten an Dritte gemäss Art. 8.

III. Amt für Handel und Transport²

Art. 6³

Errichtung

Die Regierung wird ermächtigt, ein Amt für Handel und Transport zu errichten.

Art. 7

Zuständigkeit

- 1) Das Amt für Handel und Transport überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.
- 2) Das Amt für Handel und Transport ist insbesondere zuständig für die:
 - 5 a) Anwendung von Protokoll 4 EWRA über die Ursprungsregeln;
 - b) Ermächtigung von Ausführeern zur Anfertigung von Erklärungen auf der Rechnung ohne Rücksicht auf den Warenwert;
 - c) Erteilung von Ursprungsnachweisen;
 - d) Vor- und Nachprüfung im Ursprungswesen;
 - e) Nachprüfung von Lieferantenerklärungen;

- f) Entgegennahme von Meldungen der Eidgenössischen Zollverwaltung über die Einfuhr von Waren in das Fürstentum Liechtenstein (Importmeldungen);
- g) Prüfung und Weiterleitung von Importmeldungen an Amtsstellen der Landesverwaltung;
- h) Rückerstattung und Nacherhebung von Zllen;
- i) Leistung von Amtshilfe nach Massgabe von Protokoll 11 EWRA über Amtshilfe in Zollsachen;
- k) Erteilung amtlicher Auskünfte zur Marktüberwachung;
- l) Führung und Auswertung von Statistiken über den Aussenhandel des Fürstentums Liechtenstein zur Marktüberwachung;
- m) Massnahmen zur Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Warenverkehr;
- n) Aufsicht über die Kabotage;
- o) Koordination mit den schweizerischen Behörden bei der Erteilung und Abwicklung von Bewilligungen;
- p) Aufsicht über die an Dritte übertragenen Tätigkeiten;
- q) Mitwirkung in Fachgremien.

Art. 8

Übertragung von Tätigkeiten an Dritte

- 1) Die Regierung kann mit Verordnung unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung die Vorprüfung von Ursprungsnachweisen der liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer übertragen.
- 2) Eine Übertragung von Tätigkeiten an Dritte aufgrund von Staatsverträgen bleibt vorbehalten.

Art. 9

Rückerstattung von Zllen

- 1) Wer bei der Einfuhr von Waren mit ausschliesslicher EWR-Prferenz in das Fürstentum Liechtenstein Zlle entrichtet hat, besitzt einen Anspruch auf Rückerstattung.
- 2) Der Anspruch auf Rückerstattung entsteht am Tage der Entrichtung der Zlle und erlischt nach Ablauf eines Jahres. Das Amt für Handel und Transport entscheidet über Höhe und Berechtigung der Rückerstattung.
- 3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Rückerstattung.

Art. 10

Nacherhebung von Zllen

- 1) Waren mit ausschliesslicher EWR-Prferenz, die im Fürstentum Liechtenstein ohne Zollbelastung in Verkehr gebracht worden sind und entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden, um in der Schweiz in Verkehr gebracht zu werden, sind einer Nacherhebung unterworfen.
- 2) Das Amt für Handel und Transport entscheidet über Höhe und Berechtigung der Nacherhebung.
- 3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Nacherhebung.

IV. Durchführung

Art. 11

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes.

Art. 12

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Handel und Transport, die aufgrund dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen ergehen, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden. 8

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bzw. Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. 9

V. Strafbestimmungen

Art. 13

Widerhandlungen im Ursprungswesen

1) Wer

- a) in einem Verfahren zur Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung oder in einem Verfahren zur Nachprüfung von Ursprungsnachweisen oder Lieferantenerklärungen über Tatsachen tuscht oder Tatsachen verschweigt;
 - b) unrichtige Ursprungsnachweise oder Lieferantenerklärungen ausstellt;
 - c) Ursprungsnachweise für nicht ursprungsberechtigte Waren verwendet,
- wird vom Landgericht wegen bertretung mit Busse bis zu 40 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.
- 2) Bei fahrlssiger Begehung der Tatbestnde des Abs. 1 Bst. b und c wird die Strafobergrenze auf die Hlfte herabgesetzt.

Art. 14

Zollwiderhandlungen

1) Wer

- a) Waren mit ausschliesslicher EWR-Prferenz, die im Fürstentum Liechtenstein ohne Zollbelastung in Verkehr gebracht worden sind, entgeltlich oder unentgeltlich überlsst, um sie in der Schweiz ohne Nacherhebung von Zllen in Verkehr zu bringen;
 - b) durch Tuschung über Tatsachen eine unrechtmssige Rückerstattung von Zllen erwirkt,
- wird vom Landgericht wegen bertretung mit Busse bis zum zwanzigfachen Betrag der Zlle, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.
- 2) Bei fahrlssiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hlfte herabgesetzt.

Art. 15

Sonstige Widerhandlungen

- 1) Wer in anderer Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird vom Landgericht wegen bertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit

Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 16

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 17

Einziehung

1) Ist eine Widerhandlung begangen worden, können
a) Waren, auf die sich die Widerhandlung bezieht, und
b) Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet worden oder bestimmt sind, eingezogen werden. § 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.
2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 1810

Abschpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässige Vermögensvorteile aus Widerhandlungen gemäss Art. 13 und 14 können abgeschöpft werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches finden Anwendung.
2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 353 bis 357 StPO.

Art. 19

Anwendbares Recht

Die Art. 13, 14 und 15 finden keine Anwendung auf Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

VI. Schluss- und bergangsbestimmungen

Art. 20

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick

Fürstlicher Regierungschef

1 Art. 1 Bst. c abgedert durch LGB1. 2006 Nr. 185.

2 berschrift vor Art. 6 abgedert durch LGB1. 2006 Nr. 185.

- 3 Art. 6 abgändert durch LGB1. 2006 Nr. 185.
- 4 Art. 7 Abs. 1 abgändert durch LGB1. 2006 Nr. 185.
- 5 Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz abgändert durch LGB1. 2006 Nr. 185.
- 6 Art. 9 Abs. 2 abgändert durch LGB1. 2006 Nr. 185.
- 7 Art. 10 Abs. 2 abgändert durch LGB1. 2006 Nr. 185.
- 8 Art. 12 Abs. 1 abgändert durch LGB1. 2006 Nr. 185.
- 9 Art. 12 Abs. 2 abgändert durch LGB1. 2004 Nr. 33.
- 10 Art. 18 abgändert durch LGB1. 2000 Nr. 260.



全球法律法规

Global Laws & Regulations



全球法律法规

Global Laws & Regulations



全球法律法规

Global Laws & Regulations